

ANHANG XIV

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Slowakei

1. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1)

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen der Slowakei einerseits und Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.
2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang slowakischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Slowakische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Slowakische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten slowakischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Slowakischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen der Slowakei kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens der Slowakei abzuschließen ist.
5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für slowakische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen der Slowakei zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.

7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für slowakische Staatsangehörige gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 11 der Verordnung auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in der Slowakei und auf slowakische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen Anwendung:
- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;
 - die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können die Slowakei und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.
10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann die Slowakei gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.
11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann die Slowakei gegenüber der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Slowenien die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die die Slowakei Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens und Sloweniens zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.
12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit slowakischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in der Slowakei niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

- in Deutschland

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

– in Österreich

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

^(*) NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann die Slowakei nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und der Slowakei führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang slowakischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Slowakische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in der Slowakei ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. der Slowakei ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in der Slowakei ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als slowakische Staatsangehörige.

2. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

31997 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG gilt die Mindestentschädigung in der Slowakei bis zum 31. Dezember 2006 nicht. Die Slowakei stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem slowakischen Anlegerentschädigungssystem bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 10 000 EUR, vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 mindestens 13 000 EUR und vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 mindestens 16 000 EUR beträgt.

Die anderen Mitgliedstaaten sind während der Übergangszeit weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung einer slowakischen Wertpapierfirma in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht einem offiziell anerkannten Anlegerentschädigungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates anschließt, um die Differenz zwischen der Entschädigungshöhe in der Slowakei und der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mindestentschädigung auszugleichen.

3. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Unbeschadet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann die Slowakei die den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern durch Gebietsfremde betreffenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes Nr. 202/1995 Coll. und des Gesetzes Nr. 229/1991 Coll. über das Eigentum an Immobilien und an Ackerland (geänderte Fassung) nach dem Beitritt sieben Jahre lang beibehalten. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen auf keinen Fall beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern ungünstiger als zum Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden, noch dürfen sie restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige eines Drittstaates.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten, die sich als selbstständige Landwirte niederlassen wollen und seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Slowakei haben und seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Slowakei in der Landwirtschaft tätig sind, dürfen weder den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes noch anderen Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für slowakische Staatsangehörige gelten.

Vor Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag des Beitritts wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission wird dem Rat dazu einen Bericht unterbreiten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Zeitraum zu verkürzen oder zu beenden.

Sollte die Slowakei während des Übergangszeitraums Genehmigungsverfahren für den Erwerb von Grundeigentum durch Gebietsfremde in der Slowakei einführen, so müssen diese auf transparenten, objektiven, dauerhaften und veröffentlichten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und dürfen nicht zwischen slowakischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten differenzieren.

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Ablauf der Übergangsfrist der Markt für landwirtschaftliche Flächen in der Slowakei ernsthaft gestört ist oder dass solche ernsthaften Störungen drohen, so entscheidet die Kommission auf Antrag der Slowakei über eine Verlängerung der Übergangsfrist von bis zu drei Jahren.

4. WETTBEWERBSPOLITIK

1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln:

a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags und vorausgesetzt, die nachstehenden Voraussetzungen sind erfüllt, kann die Slowakei bis Ende des Steuerjahres 2008 die Befreiung von der Körperschaftssteuer anwenden, die einem Begünstigten im Automobilsektor gemäß der Regierungsverordnung Nr. 192/1998 Coll. gewährt wird, sofern die mit dieser Steuerbefreiung gewährte Gesamtbeihilfe nicht 30 % der in Frage kommenden Investitionsausgaben übersteigt, die seit 1998 für das betreffende Projekt angefallen sind.

Für die Zwecke dieses Absatzes werden die förderfähigen Investitionsausgaben nach Maßgabe der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ¹ festgelegt.

b) Die Slowakei legt der Kommission Überwachungsberichte mit folgenden Angaben vor:

- halbjährlich Angaben über die vom Empfänger getätigten in Frage kommenden Investitionen und
- jährlich Angaben über die dem Empfänger im Rahmen der genannten Beihilferegelung gewährte Beihilfe.

¹ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

Die Slowakei legt die Berichte ab Ende April 2003 innerhalb von vier Monaten nach Halbjahresende oder Jahresende vor. Die ersten Berichte umfassen die Angaben über den Zeitraum 1998-2002. Sofern von der Kommission und von der Slowakei nicht anders vereinbart, wird der letzte Bericht Ende August 2009 vorgelegt.

- c) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes gelten die Überwachungsbestimmungen der Richtlinie (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.
 - d) Erreicht die Gesamtbeihilfe vor Ende des Steuerjahres 2008 den in Buchstabe a festgesetzten zulässigen Höchstsatz, dann wird die Steuerbefreiung beendet und der Begünstigte hat die normale Körperschaftssteuer für den Teil der Einkünfte des Unternehmens zu entrichten, deren Steuerbefreiung zu einer Überschreitung des zulässigen Beihilfe Höchstsatzes führen würde.
2. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI Kapitel 1 - Wettbewerbsregeln
- a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann die Slowakei bis Ende des Steuerjahres 2009 einem Begünstigten in der Stahlindustrie die Befreiung von der Körperschaftssteuer nach dem Gesetz Nr. 366/1999 Coll. über die Einkommensteuer unter folgenden Voraussetzungen gewähren:

- i) Der Empfänger der Beihilfe begrenzt die Produktion und den Verkauf von (warmgewalztem, kaltgewalztem und beschichtetem) Flachzeug in der erweiterten EU. Diese Obergrenzen werden auf der Grundlage der einschlägigen Angaben für das Jahr 2001 festgesetzt. Ab 2002 darf der Empfänger der Beihilfe die Obergrenze für die Produktion jährlich um 3 % und für den Verkauf um 2 % anheben. Die Obergrenze für den Verkauf tritt mit dem Tag des Beitritts in Kraft. Die Produktion spezifischer Produkttypen kann unterschiedlich hoch sein, sofern die Gesamtproduktion die festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.
- ii) Der Begünstigte erweitert nicht seine am 13. Dezember 2002 bestehende Palette von Fertigerzeugnissen.
- iii) Die Gesamtbeihilfe, die dem Begünstigten nach dem Gesetz Nr. 366/1999 Z. z. über die Einkommensteuer gewährt wird, überschreitet nicht den Höchstbetrag von 500 Mio. US \$. Diese Beihilfe kann nur ein Mal gewährt und auf keinen Fall ausgeweitet oder erneut gewährt werden. Alle Beihilfen, die demselben Begünstigten während des Übergangszeitraums gewährt werden, müssen in dem Höchstbetrag von 500 Mio. US \$. enthalten sein.
- iv) Der Begünstigte erfüllt die Bestimmungen des Privatisierungsvertrags hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands.

Die Kommission kann die genannten Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 88 Absatz 1 des EG-Vertrags ändern, wenn die dem Begünstigten gewährte Steuererleichterung so angepasst wird, dass eine wesentliche Verringerung der Gesamtbeihilfe gewährleistet ist, ohne dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens gefährdet wird. Bevor sie dieses Verfahren einleitet, berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber, ob eine Verringerung der Beihilfe wesentlich ist. Diese Auffassungen werden aufgrund einer Empfehlung der Kommission und der verfügbaren einschlägigen Informationen mitgeteilt.

- b) Die Slowakei unterbreitet der Kommission und dem Rat halbjährliche Überwachungsberichte mit folgenden Angaben über den Beihilfeempfänger:
- Produktionsvolumen (in Tonnen) für jedes der folgenden Produkte: warmgewalztes Coil, kaltgewalztes Blech, verzinktes Blech, Zinnblech, Elektroblech, organisch beschichtetes Blech, geschweißte Röhren sowie sonstige (genauer anzugebende) Produkte;
 - Vertrieb der genannten Produkte in der erweiterten EU (in Tonnen);
 - Entwicklung der Beschäftigung in dem Unternehmen und in der Region sowie Fortschritte bei der Vorbereitung der Freisetzung von Personal in einem geregelten Rahmen;
 - einmal im Jahr Angabe der Personalkosten während des Jahres und seit der Privatisierung;
 - einmal im Jahr Gewinn vor Steuern für das Steuerjahr und Angabe der spezifischen Höhe der Beihilfe.

Die Slowakei legt diese Berichte ab Ende April 2003 innerhalb von vier Monaten nach jedem Halbjahresende vor. Der erste Bericht umfasst die Angaben für die Jahre 2000, 2001 und 2002. Sofern von der Kommission, vom Rat und von der Slowakei nicht anders vereinbart, wird der letzte Bericht Ende April 2010 vorgelegt.

- c) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes gelten die Überwachungsbestimmungen der Richtlinie (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.
- d) Erreicht die Gesamtbeihilfe vor Ende des Steuerjahres 2009 den in Buchstabe a Ziffer iii festgesetzten zulässigen Höchstsatz, dann wird die Steuerbefreiung ausgesetzt und der Begünstigte hat die normale Körperschaftssteuer für den Teil der Einkünfte des Unternehmens zu entrichten, deren Steuerbefreiung zu einer Überschreitung des zulässigen Beihilfe Höchstsatzes führen würde.
- e) Erfüllt der Begünstigte nicht die Bestimmungen des Privatisierungsvertrags hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands, so wird die Beihilfe unverzüglich ausgesetzt und es werden die in dem Privatisierungsvertrag vorgesehenen Strafen verhängt.

5. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

32001 R 1260: Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), geändert durch:

- 32002 R 0680: Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission vom 19.4.2002 (ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26)

Bis zum 31. Dezember 2006 darf die Slowakei abweichend von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 und den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse weiterhin staatliche Beihilfen gewähren, um das Funktionieren des Systems der Lagerscheine und Wareneingangsbestätigungen gemäß dem am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 144/1998 Z. z. über ein System der Lagerscheine und Wareneingangsbestätigungen sicherzustellen.

Die Slowakei legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser staatlichen Beihilfemaßnahme vor, in dem die Form der Beihilfe und die Beträge angegeben sind.

B. VETERINÄRRECHT

31964 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 2012, später geändert und kodifiziert in ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69), zuletzt geändert durch:

- 31995 L 0023: Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22.6.1995 (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7)

31977 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 85, später geändert und kodifiziert durch ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 4), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0076: Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16.12.1997 (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25)

31991 L 0493: Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)
 - a) Die strukturellen Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG und dem Anhang der Richtlinie 91/493 gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in der Anlage aufgeführten Betriebe der Slowakei.
 - b) Solange die in Buchstabe a genannten Betriebe in den Genuss der Bestimmungen dieses Buchstabens kommen, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in demselben Betrieb verwendet, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen ein besonderes Genusstauglichkeits-/Identitätskennzeichen tragen.

Der vorstehende Unterabsatz gilt auch dann für alle Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen von Buchstabe a unterliegt.

- c) Die Slowakei sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Einhaltung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel, die in der Anlage genannt sind. Die Slowakei stellt sicher, dass nur die Betriebe, die diese Anforderungen bis zum 31. Dezember 2006 uneingeschränkt erfüllen, weitergeführt werden dürfen. Die Slowakei unterbreitet der Kommission jährliche Berichte über die Fortschritte in jedem der in der Anlage aufgeführten Betriebe, einschließlich einer Liste derjenigen Betriebe, die die bestehenden Mängel während des betreffenden Jahres behoben haben.
- d) Die Kommission kann die Anlage vor dem Beitritt und bis zum 31. Dezember 2006 aktualisieren und dabei im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel und der Ergebnisse des Überwachungsprozesses in Grenzen einzelne Betriebe hinzufügen oder streichen.

Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der vorstehenden Übergangsregelung werden gemäß Artikel 16 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 77/99/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG erlassen.

6. VERKEHRSPOLITIK

31993 R 3118: Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 0484: Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002 (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1)
 - a) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 und bis zum Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts sind in der Slowakei niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in der Slowakei ausgeschlossen.

- b) Vor Ende des zweiten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- c) Vor Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b nicht gilt, im Falle schwerer Störungen des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen der Kommission mit, ob sie diesen Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern oder ob sie Artikel 1 der Verordnung künftig in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- d) Solange Artikel 1 der Verordnung nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewandt wird, können die Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung gemäß Buchstabe b oder Buchstabe c gilt, nachstehendes Verfahren anwenden.

Sind in einem unter Unterabsatz 1 fallenden Mitgliedstaat ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt alle erforderlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 und Artikel 7 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein unter Unterabsatz 1 fallender Mitgliedstaat kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mit.

- e) Solange die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a bis c ausgesetzt ist, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen austauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- f) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis d darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.

7. STEUERWESEN

1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG der Kommission vom 7. 5. 2002 (ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41)

Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG darf die Slowakei einen ermäßigten MWSt-Satz von nicht weniger als 5 % beibehalten auf a) Lieferungen von Heizenergie für Heizzwecke und Warmwasserbereitung an Privathaushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie, bis zum 31. Dezember 2008 und b) Leistungen im Wohnungsbau, die nicht in einem sozialpolitischen Kontext erfolgen und von denen Baumaterial ausgeschlossen ist, bis zum 31. Dezember 2007.

Unbeschadet einer förmlichen Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG darf die Slowakei für die Dauer von einem Jahr ab dem Tag des Beitritts weiterhin einen ermäßigten MWSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen anwenden.

Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann die Slowakei eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.

2. 31992 L 0079: Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. Nr. L 316 vom 31.10.92, S. 8), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26)

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG darf die Slowakei die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis (einschließlich aller Steuern) für Zigaretten der gängigsten Preiskategorie bis zum 31. Dezember 2008 aufschieben, sofern die Slowakei ihre Verbrauchsteuersätze während dieser Zeit schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer anpasst.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die genannte Ausnahmeregelung gilt, für aus der Slowakei in ihr Hoheitsgebiet ohne Errichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S.1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S.73).

8. ENERGIE

31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. Nr. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100).

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gelten in der Slowakei die Anforderungen an die Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2008 nicht. Die Slowakei stellt sicher, dass ihre Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- 47 Tage ab dem Tag des Beitritts;
- 55 Tage ab dem 31. Dezember 2004;
- 64 Tage ab dem 31. Dezember 2005;
- 73 Tage ab dem 31. Dezember 2006;
- 82 Tage ab dem 31. Dezember 2007;
- 90 Tage ab dem 31. Dezember 2008.

9. UMWELT

A. LUFTQUALITÄT

31994 L 0063: Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24)

1. Abweichend von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an vorhandene Lagertanks in Auslieferungslagern in der Slowakei bis zu folgenden Terminen nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2004 für 41 Lagertanks mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 50 000 Tonnen;
 - bis zum 31. Dezember 2007 für 26 Lagertanks mit einem Jahresdurchsatz von weniger als 25 000 Tonnen.

2. Abweichend von Artikel 4 und Anhang II der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an die Befüllungs- und Entleerungsanlagen in Auslieferungslagern in der Slowakei bis zu folgenden Terminen nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2004 für 3 Auslieferungslager mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 150 000 Tonnen;
 - bis zum 31. Dezember 2007 für 5 Auslieferungslager mit einem Jahresdurchsatz von weniger als 150 000 Tonnen.
3. Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an vorhandene bewegliche Behältnisse in Auslieferungslagern in der Slowakei bis zum 31. Dezember 2007 für 74 Straßentankfahrzeuge nicht.
4. Abweichend von Artikel 6 und Anhang III der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an das Befüllen vorhandener Lagertanks an Tankstellen in der Slowakei bis zu folgenden Terminen nicht:
 - bis zum 31. Dezember 2004 für 226 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 1 000 m³;
 - bis zum 31. Dezember 2007 für weitere 116 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von mehr als 500 m³;
 - bis zum 31. Dezember 2007 für weitere 24 Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von 500 m³ oder weniger.

B. ABFALLENTSORGUNG

1. 31993 R 0259: Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 30 vom 6.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32001 R 2557: Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1)
 - a) Bis zum 31. Dezember 2011 sind Verbringungen in die Slowakei von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgelistet sind, sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in diesen Anhängen nicht aufgelistet sind, den zuständigen Behörden zu notifizieren und gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung abzuwickeln.
 - b) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgelistet sind, sowie gegen Verbringungen von in diesen Anhängen nicht aufgelisteten Abfällen zur Verwertung, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Bestimmungen der Richtlinien 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle ¹, 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ², 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen ³, und 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ⁴ gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage gilt.

¹ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

² ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

³ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.

⁴ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

2. 31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG erreicht die Slowakei die Gesamtverwertungsquoten folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2007, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Metallen: 7 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 9 % bis 2004, 11 % bis 2005 und 13 % bis 2006;
- Gesamtverwertungsquote: 34 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 39 % bis 2004, 43 % bis 2005 und 47 % bis 2006.

C. WASSERQUALITÄT

1. 31984 L 0156: Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkali-chloridelektrolyse (ABl. L 74 vom 17.3.1984, S. 49), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

Abweichend von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 84/156/EWG gelten die Grenzwerte für die Ableitung von Quecksilber und Benzpyren in die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft¹ genannten Gewässer bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die Novácke chemické závody, a.s. in Nováky, Slowakei.

2. 31986 L 0280: Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 16), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48)

Abweichend von Artikel 3 und Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG gelten die Grenzwerte für Ableitungen von Tetrachlorethylen, Trichlorethylen und Tetrachlormethan in die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft² genannten Gewässer bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die Duslo a.s. in Šal'a in der Slowakei.

¹ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

² ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

3. 31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29)

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in der Slowakei bis zum 31. Dezember 2015 nicht in vollem Umfang, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- Bis 31. Dezember 2004 ist für 83 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge die Einhaltung der Richtlinie zu erreichen;
- bis 31. Dezember 2008 ist für 91 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge die Einhaltung der Richtlinie zu erreichen;
- bis 31. Dezember 2010 ist für Gemeinden mit einem Einwohnerwert von mehr als 10.000 die Einhaltung der Richtlinie zu erreichen;
- bis 31. Dezember 2012 ist für 97 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge die Einhaltung der Richtlinie zu erreichen.

D. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKOMANAGEMENT

1. 31994 L 0067: Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34)
 - 32000 L 0076: Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91)

Abweichend von den Artikeln 7 und 11 und von Anhang III der Richtlinie 94/67/EG und abweichend von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 der Richtlinie 2000/76/EG gelten die Emissionsgrenzwerte und die Anforderungen an Messungen bis zum 31. Dezember 2006 für die folgenden Verbrennungsanlagen in der Slowakei nicht:

Verbrennungsanlagen von Krankenhäusern

- NsP Svidník
- NsP Trebišov
- NsP Košice
- NsP Rožňava
- NsP Poprad
- NsP Lučenec
- NsP Žilina
- NsP Levice
- NsP Prievidza-Bojnice
- NsP Trnava
- NsP Senica

Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle

- Slovnaft a.s., Bratislava (1978)
- Slovnaft a.s., Bratislava (1984)
- Novácke chemické závody a.s., Nováky (1974)
- Duslo a.s., Šaľa (1982)
- Petrochema a.s., Dubová (1977)
- Petrochema a.s., Dubová (1988)
- Chemko a.s., Strážske (1984).

2. 31996 L 0061: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26)

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG gelten die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen für bestehende Anlagen in der Slowakei für die nachstehend aufgeführten Anlagen bis zu dem jeweils angegebenen Datum nicht, soweit es um die Verpflichtung geht, diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken gemäß Artikel 9 Abätze 3 und 4 zu betreiben:

- Povaská cementáreň, a.s., Ladce: 31. Dezember 2011;
- Slovenský hodváb, a.s., Senica: 31. Dezember 2011;
- Istrochem, a.s., Bratislava: 31. Dezember 2011;
- NCHZ, a.s., Nováky: 31. Dezember 2011;

- SLZ Chémia a.s. Hnúšťa: 31. Dezember 2011;
- Duslo, a.s. Šaľa: 31. Dezember 2010;
- ŽOS Trnava, a.s.: 31. Dezember 2010;
- Bukocel, a.s.: 31. Dezember 2009;
- U.S. Steel: 31. Dezember 2010;
- Matador, a.s. Púchov: 31. Dezember 2011.

Für diese Anlagen werden vor dem 30. Oktober 2007 vollständig koordinierte Genehmigungen ausgestellt, die einzelne verbindliche Zeitpläne für die Erreichung der vollständigen Übereinstimmung beinhalten. Durch diese Genehmigung ist die Einhaltung der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/61/EG zum 30. Oktober 2007 sicherzustellen.

3. 32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Teil A der Anhänge III bis VII der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub bis zum 31. Dezember 2007 für die folgenden Anlagen in der Slowakei nicht:

- SSE, Žilina, Anlage zur Wärmeerzeugung Zvolen (Kessel K1 und K2);
- SSE, Žilina, Anlage zur Wärmeerzeugung Žilina (Kessel K1 und K2);
- SSE, Žilina, Anlage zur Wärmeerzeugung Martin (Kessel K4, K5, K6 und K7).

Anlage
gemäß Kapitel 5 Abschnitt B Anhang XIV

Verzeichnis der Betriebe, einschließlich ihrer Mängel und der Fristen
zur Beseitigung dieser Mängel

Nr.	Vet.-Nr.	Name des Betriebs	Mängel	Datum der vollständigen Übereinstimmung
1	GA 6-2	Seredský MP a.s., Bratislavská 385, Sered'	Richtlinie 64/433/EWG des Rates: Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstaben a, b und g Anhang I Kapitel I Nummer 11 Anhang I, Kapitel II Nummer 14 Buchstabe a Richtlinie 77/99/EWG des Rates: Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a, b und c Anhang A Kapitel I Nummer 11	31.12.2006
2	PB 5-6-1	Slovryb a.s., Príbovce Hospodárske stredisko Považská Bystrica-Rybníky, Žilinská 776/3, 017 01	Richtlinie 91/493/EWG des Rates: Anhang, Kapitel III.I Nummer 1 Anhang, Kapitel III.I Nummer 2 Buchstaben a, b, c, d, e und g Anhang, Kapitel III.I Nummer 9	30.11.2006